

Wahlordnung für den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

Zuletzt geändert in der 198. Hauptversammlung am 20. Juni 2022 in Frankfurt.

Wahlen in der Hauptversammlung

§ 1

- (1) Die gemäß §43 Nr. 1-3 von den Mitgliedern zu wählenden Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung gewählt. Das gilt auch dann, wenn die Zahl der Kandidat*innen die Zahl der zu besetzenden Ämter nicht übersteigt. Dabei gelten in Verbindung mit der Satzung folgende besondere Vorschriften:
 1. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Die Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung, in der die Wahl stattfindet, schriftlich einzureichen.
 2. Der Wahlausschuss prüft, ob die aus dem Mitgliedskreis vorgeschlagenen Kandidat*innen nach der Satzung passiv wählbar sind, fristgemäß vorgeschlagen wurden und sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Ist dies der Fall, gibt er die Namen dieser Kandidat*innen zusammen mit seinen eigenen Wahlvorschlägen dem oder der Vorsteher*in spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung, in der die Wahl stattfindet, bekannt. Der Vorschlag ist danach binnen zwei Wochen im „Börsenblatt“ zu veröffentlichen.
 3. Die Wahl wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.
- (2) Gemäß §28 Abs. 2, Nr. 3 der Satzung werden nur der oder die Vorsteher*in und der oder die Schatzmeister*in unmittelbar von der Hauptversammlung in ihre Ämter gewählt, während die Verteilung der übrigen Ämter dem Vorstand obliegt.
- (3) Die Wahl muss geheim erfolgen. Dafür erforderliche Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschuss zu treffen und bekannt zu geben.
- (4) Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigen mehrere Kandidat*innen in gleicher Zahl die meisten Stimmen auf sich, so führt die Hauptversammlung einen zweiten Wahlgang zwischen diesen Kandidat*innen durch. Ist auch hierdurch keine Wahl herbeizuführen, so entscheidet das Los gezogen von dem oder der Wahlleiter*in.
- (5) Stimmenthaltungen bei Beschlüssen und Wahlen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (6) Ein Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Die hierauf gerichteten Vollmachten müssen rechtzeitig - regelmäßig spätestens am dritten Tag - vor der Hauptversammlung der Geschäftsleitung übergeben werden, die sie zu prüfen und darüber dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu berichten hat. Eine oder ein Bevollmächtigte*r kann nicht mehr als sechs Abwesende vertreten.

§ 2

- (1) Alle Mitgliedsunternehmen haben für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt je eine Stimme.
- (2) Wählen kann nur, wer die Berechtigung zur Stimmabgabe auf der Hauptversammlung oder die Berechtigung zur elektronischen Vorab-Stimmabgabe hat. Jede*r Wahlberechtigte kann sein oder ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.
- (3) Die Abstimmungsfelder auf Stimmzetteln bzw. in elektronischen Wahlverfahren enthalten die Namen der zugelassenen Bewerber*innen. Die Mitglieder geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie im Abstimmungsfeld kenntlich machen, welchem oder welcher Bewerber*in sie gelten sollen.
- (4) Der Vorstand kann zur Durchführung der Wahl während der Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung anstelle von Stimmzetteln auch elektronische Verfahren zur Stimmabgabe und Stimmauszählung einsetzen.

§ 3a

- (1) Die Berechtigungen für die Teilnahme an der elektronischen Vorab-Stimmabgabe werden von der Geschäftsstelle des Börsenvereins mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung, in welcher die Wahl stattfindet, an diejenigen vertretungsberechtigten Mitglieder, welche die Berechtigung zur elektronischen Vorab-Stimmabgabe nach Aufruf durch den Wahlausschuss im »Börsenblatt« angefordert haben, versandt.
- (2) Nach Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Vorab-Stimmabgabe ist eine Teilnahme an der Wahl unmittelbar in der Hauptversammlung nicht mehr möglich.

§ 3b

- (1) Diejenigen Mitglieder, die die Berechtigung zur elektronischen Vorab-Stimmabgabe nicht angefordert oder nicht bis drei Tage vor der Hauptversammlung ausgeübt haben, können ihr Wahlrecht auf der Hauptversammlung, in welcher der Vorstand gewählt wird, ausüben.
- (2) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder werden vom Wahlausschuss oder von den von ihm beauftragten Personen die Berechtigungen zur Stimmabgabe ausgegeben.
- (3) Der Wahlausschuss oder die von ihm beauftragten Personen prüfen die Vollmachten zur Stimmvertretung (§28 Abs. 2 Nr. 1) und erteilen den vertretungsberechtigten Mitgliedern die entsprechende Zahl von Stimmberechtigungen. Jedes Mitglied erhält für sich und die anerkannten Vertretungen je eine Stimmberechtigung.

§ 4

Nach Durchführung der Wahl in der Hauptversammlung werden alle abgegebenen Stimmen vom Wahlausschuss oder von den von ihm beauftragten Personen unter seiner Aufsicht ausgezählt. Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

Andere Mitgliederversammlungen

§ 5

Für die Wahlen, die von den Fachgruppen nach §31 Abs. 2 der Satzung vorgenommen werden, sind §35 Abs. 2 und 3 der Satzung sowie die nachfolgende Bestimmung anzuwenden.

§ 6

Die Wahlen der Fachgruppen werden durch Wahlausschüsse vorbereitet. Der Wahlausschuss der Fachgruppe Herstellender Buchhandel besteht aus den Verlegermitgliedern, der Wahlausschuss der Fachgruppe Verbreitender Buchhandel aus den Sortimentermittgliedern, der Wahlausschuss der Fachgruppe Zwischenbuchhandel aus den Zwischenbuchhandelsmitgliedern des Wahlausschusses (§58 Abs. 2 der Satzung).

§ 7

- (1) Bevorstehende Wahlen der Mitglieder der Fachausschüsse werden von den Wahlausschüssen spätestens vier Monate vor der Wahlhandlung im »Börsenblatt« angekündigt mit der Aufforderung, dass die Wahlvorschläge bis spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wahlhandlung einzureichen sind.
- (2) Die Ankündigung hat die derzeitige Besetzung der Fachausschüsse zu enthalten; außerdem ist auf §35 Abs. 2 der Satzung (Möglichkeit der Wiederwahl) hinzuweisen.
- (3) Die Ankündigung soll von dem oder der Vorsitzenden des betreffenden Wahlausschusses mit Angabe einer Anschrift unterzeichnet sein. Sie muss eine Adresse enthalten, an die Wahlvorschläge gerichtet werden können.

§ 8

- (1) Jedes Mitglied kann für seine Fachgruppe Wahlvorschläge machen. Diese sind schriftlich dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für die eigenen Vorschläge des Wahlausschusses oder einzelner seiner Mitglieder.
- (2) Neben dem Namen des oder der Vorgeschlagenen ist anzugeben, welchem Unternehmen er oder sie angehört und dass er oder sie der Kandidatur zustimmt.
- (3) Hat ein Wahlausschuss gegen die Kandidatur eines oder einer Vorgeschlagenen Bedenken, so setzt er die Person, die den Vorschlag eingereicht hat, davon in Kenntnis. Wird der Vorschlag daraufhin nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen, so bleibt er bestehen.

§ 9

- (1) Die Wahlausschüsse stellen aufgrund der Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppen Wahllisten zusammen, in denen die zur Wahl durch die Fachgruppen vorgeschlagenen Kandidat*innen mit Angabe des Unternehmens und ggf. der Fachsparte aufgeführt sind. Die Reihenfolge der Kandidat*innen wird von den Wahlausschüssen in der ihnen geeignet erscheinenden Weise bestimmt. Der Wahlausschuss soll diejenigen Kandidat*innen, die auch für die Wahl zum Vorstand des Fachausschusses kandidieren, besonders kennzeichnen.
- (2) Die Wahllisten der Mitglieder der Fachausschüsse sind mindestens 2 Monate vor der Wahl im „Börsenblatt“ bekannt zu geben.

§ 10

Bei den Wahlen zu den Ausschüssen für Verlage und für den Sortimentsbuchhandel sollen die verschiedenen Fachsparten eine ihrer Bedeutung entsprechende Berücksichtigung finden.

§ 11

- (1) Die Durchführung der elektronischen Vorab-Stimmabgabe und Anwesenheitswahl für die Mitglieder der Fachausschüsse richtet sich in entsprechender Anwendung nach §§2-4 dieser Wahlordnung.
- (2) In den Versammlungen der Fachgruppen kann ein oder eine Stimmvertreter*in nicht mehr als sechs Abwesende vertreten. Er oder sie hat also im Höchstfall sieben Stimmen.
- (3) Der Wahlgang ist in einem schriftlichen Protokoll festzulegen.

§ 12

- (1) Gewählt sind ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu Fachsparten diejenigen Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Liegt bei der Wahl des letzten noch in den Ausschuss zu wählenden Kandidat*innen Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los gezogen von dem oder der Wahlleiter*in.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird von dem oder Wahlleiter*in unmittelbar nach der Auszählung wie folgt bekannt gegeben:
 - a) Anzahl der abgegebenen Stimmen,
 - b) Anzahl der gültigen Stimmen,
 - c) Namen der Gewählten mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl, Angabe des Unternehmens und der Fachsparte.
- (3) Nicht gewählte Kandidat*innen werden nicht bekannt gegeben. Das Ergebnis wird im „Börsenblatt“ veröffentlicht.

Fachausschüsse

§ 13

Für die von den Fachausschüssen vorzunehmenden Wahlen (eigener Vorstand, §35 Abs. 3 der Satzung) gilt: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die vorgeschriebene Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich

vereinigt. Ist auch hierdurch keine Wahl herbeizuführen, so entscheidet zwischen den beiden Kandidat*innen, die in gleicher Zahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen, das Los von dem oder der Wahlleiter*in.

Arbeitsausschüsse

§ 14

Für die von den Arbeitsausschüssen vorzunehmenden Wahlen (eigene Vorsitzende bzw. Stellvertreter*innen) gilt § 13 der Wahlordnung.

§ 15

Gegen die Auslegung der Wahlordnung durch den Vorstand können die Organe des Börsenvereins Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission einlegen, die darüber verbindlich entscheidet.
